



MAG. WILHELM MOLTERER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 1995 02 10

Zl.10.930/154-IA10/94

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR
 Anna Elisabeth Aumayr und Kollegen vom
 22. Dezember 1994, Nr. 305/J, betreffend
 Streichfettkennzeichnung der EU

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 W i e n

XIX. GP-NR
 215 IAB
 1995-02-14

ZU 305 13

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Anna Elisabeth Aumayr und Kollegen vom 22. Dezember 1994, Nr. 305/J, betreffend Streichfettkennzeichnung der EU, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Österreich hatte seit Ende Juni 1994 Beobachterstatus in Brüssel. Der Entwurf einer Streichfett-Kennzeichnungsverordnung ist der hiefür zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft seit der Sitzung des Rates der EU, Gruppe "Milcherzeugnisse", vom 8. Juli 1994 bekannt.

Zu den Fragen 2 und 3:

Der Geltungsbereich des Qualitätsklassengesetzes umfaßt die in seiner Anlage taxativ angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse

- 2 -

(wie frisches Obst und Gemüse, Eier, Geflügelfleisch, Schlachtkörper von Schweinen und Rindern) nicht jedoch die aus deren Be- oder Verarbeitung hergestellten Lebensmittel. Im Rahmen des Qualitätsklassengesetzes können nur die den Qualitätsklassennormen entsprechenden EU-Normen für landwirtschaftliche Erzeugnisse umgesetzt werden. Für die Umsetzung von lebensmittelrechtlichen EU-Normen wie z. B. die Kennzeichnung von Lebensmitteln und deren Kontrolle, ist die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz zuständig.

Zu Frage 4:

In den letzten Jahren hat sich der Buttermarkt entwickelt wie folgt (Daten der Agrarmarkt Austria):

<u>1991:</u>	34.275 t
<u>1992:</u>	33.037 t
<u>1993:</u>	33.210 t
<u>1994:</u>	33.331 t

Vergleicht man die Zahlenwerte von 1993 mit den Zahlenwerten von 1994, ist kein Sinken des Butterabsatzes, sondern eine leicht steigende Tendenz festzustellen.

Zu den Fragen 5, 6 und 7:

Die Bestimmungen der EU-Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette sind - wie jede EU-Verordnung - unmittelbar anzuwenden. Zielsetzung dieser Verordnung ist es, eine unterscheidbare Klassifizierung zu schaffen und, damit die gewünschte Unterscheidbarkeit gewährleistet wird, für alle betreffenden Erzeugnisse Bezeichnungen festzulegen. Vor allem soll ein reduzierter Fettgehalt in der Bezeichnung zum Ausdruck kommen. Um Mißverständnisse beim Verbraucher zu vermeiden, sollen die Bezeichnungen "Butter" und "Margarine" auf bestimmte Gruppen von Erzeugnissen mit klar definiertem Fettgehalt beschränkt werden.

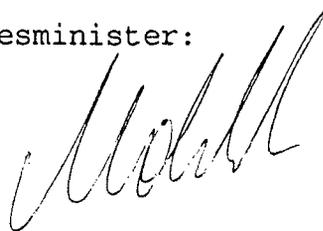
- 3 -

Die nationale Kompetenz zur Lebensmittelkennzeichnung liegt bei der Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz. Die Beschreibung, die Inhaltsstoffe sowie die Bezeichnungen für Streichfette sind im österreichischen Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus), geregelt. Eine Abänderung oder Berichtigung der Bestimmungen für Streichfette, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette notwendig werden könnten, sind von der Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz durchzuführen.

Im Jahre 1994 wurde zur stärkeren Betonung der österreichischen Herkunft und der Qualität das österreichische Herkunfts- und Gütesiegel auch für Milchprodukte eingeführt. Dieses Siegel soll es dem Konsumenten erleichtern, die österreichische Herkunft eines Produktes und somit dessen Qualität einwandfrei zu erkennen. Zur Verleihung des Gütezeichens müssen neben der Bedingung, daß der Milchanteil zu 100 % aus Österreich stammt, eine Reihe von Qualitätskriterien erfüllt werden.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Seit wann ist Ihrem Ressort der Inhalt der sogenannten Streichfett-Kennzeichnungsverordnung der EU bekannt ?
2. Warum wurde der Inhalt dieser Verordnung noch nicht beim Ministerialentwurf der Qualitätsklassengesetz-Novelle samt Verordnungen berücksichtigt ?
3. Wann ist in Österreich mit innerstaatlichen Bestimmungen hinsichtlich der verschiedenen Qualitätsklassen von Streichfett zu rechnen ?
4. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den Marktanteil der österreichischen Qualitätsbutter (hergestellt aus Kuhmilch und -rahm österreichischer Herkunft) wieder auf den Vor-EWR-Stand zu bringen ?
5. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um im Interesse des Konsumentenschutzes die wahrheitsgemäße und klare Bezeichnung der verschiedenen Streichfette, auch nach EU-Kriterien, sicherzustellen ?
6. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in der fünfjährigen Übergangsfrist eine Überschwemmung der österreichischen Supermärkte mit phantasievoll bezeichneten EU-Streichfetten unterschiedlichster Ausgangsbasis und Beschaffenheit zu Lasten der Marktanteile österreichischer Qualitätsbutter hintanzuhalten ?
7. Welche Bezeichnung(en) gelten derzeit und in Hinkunft für Butter, die unter Einsatz eines Rekombinationsverfahrens hergestellt wurde ?